



## Satzung des Bonner Münster-Bauvereins e. V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein heißt Bonner Münster-Bauverein e. V.

Sitz des Vereins ist Bonn. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

(1) Der Verein unterstützt und ergänzt die Aktivitäten der gemeinnützigen „Bonner Münster-Stiftung“ (BMS). Sein Zweck ist die Förderung der Kunst, Kultur und Denkmalpflege durch Maßnahmen zur baulichen Erhaltung des Bonner Münsters nebst allem dazu gehörenden Grundbesitz und Gebäuden, sowie die kulturelle Erschließung und Pflege seiner sakralen, historischen und künstlerischen Werte im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde St. Martin als dem Eigentümer. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die gemeinnützige Bonner Münster-Stiftung zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Ziele.

(2) Der Vereinszweck wird vor allem dadurch erfüllt, indem einerseits die Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten materiell und ideell unterstützt werden, andererseits aber auch Geschichte und Bedeutung des Bonner Münsters in das gesellschaftliche Bewusstsein gerufen werden.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen des Vereins, außer als Ersatz für Aufwendungen, die in Verfolgung des Vereinszwecks gemacht wurden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die „Bonner Münster-Stiftung“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2) zu verwenden hat.

### § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht. Das sind Personen, die Ziel, Zweck und Aufgabe des Vereins verwirklichen wollen und ggf. bereit sind, ihr Wissen und Können einzubringen,
- b) fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht. Das sind Unternehmen, Einrichtungen und Personen, die den Verein finanziell oder durch geldwerte Dienst- oder Sachleistungen unterstützen und dafür steuermindernde Bestätigungen erhalten können.

(3) Über die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit Aufnahme in den Verein. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod der natürlichen Person oder der juristischen Person des Mitglieds.
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen.
- c) durch Ausschluss.

(5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) gegen die Zwecke und das Ansehen des Vereins verstößt oder
- b) den Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht entrichtet hat oder
- c) wenn eine ladungsfähige Adresse des Mitglieds nicht mehr bekannt ist.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller geschäftsführenden Vorstandsmitglieder. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt; er wird mit dem Zugang wirksam.

Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

### § 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.

### § 5 Organe

Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

## § 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen obliegen. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen, prüft und genehmigt die Jahresabrechnung und entlastet den Vorstand.

Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
- Wahl des erweiterten Vorstands
- Genehmigung von Satzungsänderungen;
- Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. In den Zwischenjahren soll jeweils eine Informationsveranstaltung für die Mitglieder stattfinden, die auch der Allgemeinheit zugänglich sein kann und in der Wissenswertes über das Münster und die Finanzlage des Vereins berichtet werden soll.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigen Gründen beschließt oder
- wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, die Einberufung beim geschäftsführenden Vorstand verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich bzw. per E-Mail einberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zugelassen werden.

4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden oder – bei Verhinderung – seinem/r Stellvertreter/in geleitet. Der Protokollführer wird von dem/der Versammlungsleiter/in bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der /die Versammlungsleiter/in, wenn nicht ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangt.

(5) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für die Genehmigung von Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Das Versammlungsprotokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

## § 7 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 3 Personen. Er ist personenidentisch mit dem Vorstand der Bonner Münster-Stiftung. Er bildet den Vertretungsvorstand im Sinne von § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

(2) Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- Buchführung und Erstellen der Jahresabrechnung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

(3) Für die Erledigung der Verwaltungsaufgaben bedient sich der Vorstand des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin der „Bonner Münster-Stiftung“ als Geschäftsstelle. Dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin kann dafür eine gemäß § 3 Nr. 26a EstG steuerfreie Aufwendungspauschale vergütet werden.

## § 8 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus weiteren 2 Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.

Er berät den Vorstand in seiner Arbeit und wird mindestens 1x im Jahr zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands eingeladen.

## § 9 Schlussbestimmung

Der Vorstand wird bevollmächtigt, Satzungsänderungen, die im Rahmen des Eintragungsverfahrens oder hinsichtlich der steuerlichen Gemeinnützigkeit aufgrund von Auflagen der zuständigen Gerichte oder Behörden erforderlich sind, selbständig vorzunehmen. Er unterrichtet spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung die Mitglieder über die vorgenommenen notwendigen Änderungen.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30. Mai 2010 in Bonn verabschiedet.